



§ 1 Grundsatz

Jedes Mitglied des Vereins ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen

§ 2 Umfang und Art der Arbeitsleistung

Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr wird auf 5 Stunden festgelegt.

Die Art der zu erbringenden Leistungen bestimmt grundsätzlich der Verein im Rahmen von allgemein angeordneten Arbeitseinsätzen oder individuell angeordneten Arbeitseinsätzen, zum Beispiel

- bei der Pflege der Plätze und des Vereinsgeländes,
- bei Bau- und Renovierungs- sowie Reinigungsarbeiten am Vereinsgelände und im Vereinsheim,
- bei der Hilfe im Wirtschaftsbetrieb (Ausschank im Vereinsheim) und bei Vereinsfeiern,
- bei der Durchführung von Spielen (z. B. als Schiedsrichter oder Ordner)
- oder bei der Organisation und der Verwaltung des Vereinslebens.

Berücksichtigt werden können auch von einem Mitglied ohne ausdrückliche Anordnung in Eigeninitiative für den Verein erbrachte Arbeitsleistungen.

§ 3 Ausnahmen

Befreit von der Verpflichtung sind

- lediglich passive Mitglieder
- Mitglieder, die im fraglichen Kalenderjahr das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder vollenden werden.
- die für den Verein tätigen Trainer / Mannschaftsbetreuer und Schiedsrichter sowie die sonst im Rahmen einer Ehrenamtsvereinbarung für den Verein tätigen Personen; außerdem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates.

§ 4 Ersatz durch Geldleistung

Soweit Mitglieder ihrer Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen sind, sind sie zu einer Ersatzleistung in Gestalt der Zahlung eines Geldbetrages von 15 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde verpflichtet. Eine Anrechnung früher erbrachter Arbeitsleistungen ist nicht möglich.

Bei besonderen Umständen, die das Einfordern der Ersatzleistung unbillig erscheinen lassen würden, kann von der Verpflichtung zur Zahlung einer Ersatzleistung abgesehen oder diese verringert werden. Die Entscheidung trifft der BGB-Vorstand nach billigem Ermessen.

Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit dem Beitrag für das 2. Quartal.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsstunden-Ordnung wurde von der Hauptversammlung am 27.03.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2026 mit der Maßgabe in Kraft, dass sich die Anzahl der geschuldeten Arbeitsstunden für das Kalenderjahr 2026 auf 2 Arbeitsstunden reduziert.

Anschrift

Rudolf-Breitscheid-Str.173
14482 Potsdam

Telefon

0331/717128

Vereinsregister

Amtsgericht Potsdam
Nr.: VR 513

Finanzamt Pdm/Stadt:

046/142/01563

Landessportbund

Nr.: 54065

Fußball-Landesverband

Nr. 301125-9

Bankverbindung

IBAN: DE82100900001597435009
BIC: BEVODEBB